

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen**

Stand 01.01.2008

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Fa. H. Gröger GmbH mit Unternehmen (§ 14 BGB).

(2) Unsere Bedingungen gelten auch für für spätere Bestellungen und Warenbezüge, auch dann, wenn im Einzelnen unsere Leistungen infolge Dringlichkeit schon zeitlich vor der schriftlichen Auftragsbestätigung erbracht werden.

(3) Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Fa. H. Gröger GmbH sowie der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

### **2. Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, stellen damit lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Verträge kommen daher erst durch unserer schriftliche Auftragsbestätigung zu unseren Geschäftsbedingungen zustande.

### **3. Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden haben für unsere Verträge keine Geltung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **4. Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug**

Für Auslandsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

### **5. Versand und Gefahrübergang**

(1) Die Beförderung der Ware ab Lieferwerk, Lager oder Entfallstelle zum Bestimmungsort auf dem Land- oder Wasserwege geschieht auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn wir frachtfrei verkauft haben. Versandweg und Transportmittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten.

(2) Versandfertiges Material muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, es entweder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten und den Auftrag unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche zu streichen.

### **6. Gewicht**

Für die Berechnung ist,

a) das auf einer geeichten Waage auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Gröger ermittelte Gewicht

oder

b) das durch bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung auf dem Abgangsbahnhof, bzw. durch eine amtliche Waage ermittelte Gewicht

maßgebend. Der Ort sowie die Art der Verwiegung wird im Einzelfall durch die Fa. Gröger bestimmt.

### **7. Höhere Gewalt / Leistungsstörungen / Rücktritt**

(1) Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten, ohne dass der Käufer irgendwelche Rechte hieraus geltend machen kann.

(2) Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Störungen des Betriebes oder Transportes und zwar unabhängig davon, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, und politische Verwicklungen gleich welcher Art. Dies gilt nicht für Umstände bzw. Hindernisse die die Fa. Gröger vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

### **8. Preise**

Die von uns genannten Preise verstehen sich netto ausschließlich Mehrwertsteuer. Solche beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen.

### **9. Zahlungsbedingungen / Fälligkeit / Verzug / Rücktritt**

(1) Unserer Rechnungen sind gemäß dem Vermerk im Angebot und Rechnung zahlbar. Angebotene Wechsel nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen unter der Voraussetzung zahlungshalber herein, dass uns die Diskontierung bei der Landeszentralbank möglich ist. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes bzw. soweit uns ein höherer Schaden entsteht in Höhe des jeweiligen Sollzinssatzes der Banken berechnet.

(2) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss uns bekannt werdender Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und berechtigen uns unbeschadet unseres Rechts, Verzugsschaden zu verlangen, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **10. Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht**

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **11. Mängelrüge/ Haftung/ Verjährung**

(1) Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsbahnhof, bzw. bei amtlicher Verwiegung oder Verwiegung auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Gröger unverzüglich schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht für Mängel welche der Kunde kannte oder innerhalb der Rügefrist erkennen konnte (offensichtliche Mängel).

(2) Hat der Kunde die Ware vor dem Versand besichtigt und abgenommen, so sind Mängelrügen ausgeschlossen, soweit die Mängel bereits zum Zeitpunkt der Besichtigung erkennbar waren (offensichtliche Mängel) oder der Kunde die Mängel kannte.

(3) Erkennen wir die Mängelrüge als berechtigt an, so können wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder einen Geldausgleich vornehmen.

(4) Mängelrügen berühren nicht die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs der Fa. Gröger GmbH, es sei denn ihre Berechtigung sei durch uns schriftlich anerkannt oder sie sei rechtskräftig festgestellt.

(5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen- ausgeschlossen.

**Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt.**

(6) Die Verjährung der Ansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Regelungen des § 438 I Nr. 2 und § 634a Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

**12. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

(2) Wird die uns gehörende Ware vom Käufer verarbeitet oder unverarbeitet vor Bezahlung unserer Forderungen veräußert, so tritt er hierdurch bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der unter Vorbehalt gelieferten Ware, gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab.

(3) Wird die Ware mit anderen Waren vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswerts der unter Vorbehalt gelieferten Ware zu.

(4) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware an Dritte oder auch Abtretung der aus der Weiterbehandlung der Ware aufkommenden Forderung vor unserer restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen.

(5) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen oder auf Kosten des Kunden abholen. Wir behalten uns das Recht vor, den Versand ganz oder teilweise zeitweilig zu sperren.

**13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für den Kunden und ausschließlicher Gerichtsstand ist nach Wahl der Fa. Gröger GmbH Bernburg, Crailsheim oder Nördlingen.

**14. Besondere Hinweise**

a) Altpapier:

Ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen des Groß- und Sortierhandels mit Altpapier und Papierabfällen, herausgegeben vom Bundesverband Papierrohstoffe e.V., in der jeweils gültigen Neufassung.

b) Schrott:

Hier gelten ergänzend die handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen und Stahlschrott, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft, neuste gültige Fassung.

Das Material muss frei von Hohlräumen und radioaktiver Strahlung sein.

c) Metall:

Es gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V., in neuester, gültiger Fassung.

H. Gröger GmbH